

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 6/07 B

L 4 RA 627/04 (Sächsisches LSG)
S 3 RA 942/02 ZV (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Voraussetzungen für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.
- 3 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des LSG orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte (*vgl auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 806/07*).
- 4 So ist der Begründungsschrift vom 4.3.2007 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem Landessozialgericht rechtshängig gewesenen Streitgegenstands (Feststellung von Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur zusätzlichen Altersversorgung der wissenschaftlichen Intelligenz in einem den Vormerkungsverfahren ähnlich gelagerten Verfahren) sich notwendig mit den vom Kläger formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste. Insbesondere fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb der Kläger, der Leistungssportler war, bereits vor Verleihung des Titels eines Diplom-Sportlehrers als hauptberuflich tätiger Wissenschaftler anzusehen sein könnte.



- 5 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)